

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr (Feuerwehrgebührensatzung)**

Auf Grund des § 19 Abs.1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41ff.), der §§ 34 und 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1999, zuletzt geändert durch 4. Ändg. vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 274) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. Seite 285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Thüringer Gesetzes zur Umstellung der Geldbeträge von Deutsche Mark in Euro in Rechtsvorschriften (Thüringer Euro-Umstellungsgesetz – ThürEurUmstG-) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 267) hat der Stadtrat der Stadt Mühlhausen in seiner Sitzung am 25.09.2003 die folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Grundsatz**

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Stadtverwaltung Mühlhausen, Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Recht, SG Brandschutz/hauptamtliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen zu beantragen. Dies gilt auch für die Ortsteilfeuerwehren.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren, anderen Gefahren (Allgemeine Hilfe), im Rahmen des Katastrophenschutzes (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG) und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.
- (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Stadt Mühlhausen nach Maßgabe folgender Vorschriften.

### **§ 2 Entgeltliche Leistungen**

- (1) Kostenersatz besteht
  - a) von dem Veranstalter für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
  - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG
    1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
    2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist,
    3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,

4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere:
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, wie das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen u.a.;
  2. die Durchführung von Arbeiten an fremden Geräten;
  3. die Erteilung von Unterricht in Kaufhäusern, Krankenanstalten oder bei sonstigen Institutionen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens oder aus sonstigen, nicht von der Stadt Mühlhausen zu vertretenden Gründen nicht mehr tätig werden.

### **§ 3 Schuldner**

- (1) Kostenschuldner sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner ist, wer als Benutzer die Hilfe- oder Dienstleistung der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert. Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschuld nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren**

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfe- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen (Anlage).
- (2) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Gerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Gerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit so berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (3) Auslagen werden in der tatsächlichen Höhe für Neubeschaffung geltend gemacht.

## (4) Der Sachaufwand berechnet sich

- a) nach der Benutzungsdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Geräte.

Als Benutzungsdauer gilt die Einsatzzeit gemäß Abs. 2; diese wird mit dem maßgeblichen Abgabesatz, der dieser Satzung beigefügten Anlage multipliziert und

- b) nach den (zusätzlich oder separat) entstandenen Kosten für

- verbrauchtes Material und dessen Entsorgung, insbesondere Löschmittel und Bindemittel, wobei Selbstkosten zuzüglich 10 % für Lagerhaltung und Verwaltung erhoben werden,
- die Reparatur- und Ersatzbeschaffung für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten und unbrauchbar gewordenen Geräten, sofern die Beschädigung oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind.

- (5) Die Feuerwehr bestimmt allein die Stärke des Einsatzpersonals sowie Art und Umfang der eingesetzten Fahrzeuge, Geräte und sonstigen Hilfsmittel.

## § 5

### Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

## (1) Der Anspruch entsteht

- a) für den Kostenersatz i. S. der §§ 34 Satz 2 und 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG mit Abschluss der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
- b) auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung;

- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

- (3) Die Stadt Mühlhausen ist berechtigt, vor Durchführung von gebührenpflichtigen Maßnahmen außerhalb der Gefahrenabwehr angemessene Vorauszahlungen zu fordern.

## § 6

### In-Kraft-Treten, Ausser-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mühlhausen (Feuerwehrgebührensatzung) vom 04.11.1993 außer Kraft.

Mühlhausen, den 12.01.2004

Dörbaum  
Oberbürgermeister

(Siegel)

**Anlage zur Satzung über den Kostenersatz  
und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr**

**Gebührenverzeichnis**

	Einsatz/Stunde
<b>1. Personalkosten</b>	
1.1. Einsatz oder Inanspruchnahme eines Feuerwehrangehörigen pro angefangene Stunde Einsatzzeit	38,00 €
1.2. Einsatz eines Feuerwehrangehörigen zu Brandsicherheitswachen pro angefangene Stunde Einsatzzeit	18,00 €
<b>2. Sachkosten</b>	
2.1. Einsatzleitwagen (ELW 1)	137,00 €
2.2. Rüstwagen (RW 2)	145,00 €
2.3. Drehleiter (DLK 23-12)	279,00 €
2.4. Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	454,00 €
2.5. Tanklöschfahrzeug (TLF 24)	166,00 €
2.6. Löschfahrzeug (LF 16)	335,00 €
2.7. Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 16)	375,00 €
2.8. Meßtruppfahrzeug-Gefahrstoffe (GW-Meß)	609,00 €
2.9. Führungskraftwagen (Fükw)	1.064,00 €
2.10. Gerätewagen-Atemschutz/Strahlenschutz (GW-A/S)	780,00 €
2.11. Schlauchwagen (SW 2000)	394,00 €
2.12. Kleinlöschfahrzeug Thüringen (KLF-Th)	783,00 €
2.13. Mannschaftstransportwagen (MTW)	389,00 €
2.14. Gerätewagen-Tierrettung (GW-Tierrettung)	83,00 €
2.15. Anhängefahrzeuge [Mehrzweckanhänger (Schaumanhänger), Tragkraftspritzenanhänger (TSA), Pulvergerät (-anhänger) PG 210, CO-2-Vierflaschengerät (-anhänger), Mehrzweckboot mit Anhänger]	200,00 €
2.16. Gerätewagen-Nachschub (GW-N)	509,00 €

### 3. Pauschalkostensätze

#### 3.1. Hilfeleistungen (Personal- und Fahrtkosten)

- Öffnen einer Tür	80,00 €
- Gebäude- und Grundstückssicherung (Verschließen von Fenster, Türen u.ä.)	173,00 €
- Tierkadaverbeseitigung im Stadtgebiet	93,00 €
- Unsicherheitbringen von entlaufenen Haustieren	145,00 €
- Insektenbeseitigung	100,00 €
- Umsetzung von Fahrzeugen	126,00 €

#### 3.2. Prüfung und Instandhaltung

- Reinigung, Prüfung und Desinfektion eines Pressluftatmers	14,00 €
- Reinigung, Prüfung und Desinfektion einer Atemschutzmaske	7,00 €
- Füllen von Pressluftflaschen pro Liter Flascheninhalt	1,50 €
- Prüfen und Reinigen von Chemikalienschutzanzügen	12,00 €
- Waschen, Trocknen, Prüfen eines Schlauches	4,00 €
- Einbinden einer Schlauchkupplungshälfte	3,00 €
- Waschen, Trocknen, Imprägnieren einer Einsatzhose bzw. Einsatzjacke (enthält sämtliche Nebenkosten – Waschmittel, Strom, Amortisation, etc.)	5,00 €

### 4. Auslagen

Ersatz der tatsächlichen Kosten

Materialkosten in tatsächlicher Höhe; zuzüglich 10 % für dessen Lagerung und/oder Entsorgung